

Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gummersbach (Wettbürosteuersatzung)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.02.2023	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.02.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
15.02.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung vom 22.03.2018 über die Erhebung einer Wettbürosteuersatzung in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner 25. Sitzung vom 21.03.2018 die Einführung einer Wettbürosteuer und den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gummersbach beschlossen. Inhaltlich war die Satzung an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angelehnt und berücksichtigte dabei auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2017, bei der das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hatte, dass es sich bei der Wettbürosteuer um eine örtliche Aufwandssteuer handelt, zu deren Erhebung die Kommunen im Prinzip berechtigt sind, dass der zur Bemessung der Steuer verwendete Maßstab jedoch nicht sachgerecht sei.

Im Zuge mehrerer Klageverfahren gegen die Erhebung der Wettbürosteuer im Allgemeinen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20.09.2022 allerdings nunmehr entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer grundsätzlich unzulässig ist. Den Hintergrund für die Unzulässigkeit bildet das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a GG, wonach derselbe Steuergegenstand nicht sowohl mit einer Bundessteuer als auch mit einer Landes- oder kommunalen Aufwandssteuer belegt werden kann. Nach Auffassung des Gerichtes ist die kommunale Wettbürosteuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriewertgesetz geregelten Steuern gleichartig.

Damit ist den Kommunen die Ausschöpfung dieser speziellen Steuerquelle verwehrt, weshalb die Wettbürosteuersatzung auch nicht durch etwaige Anpassungen einzelner Satzungsregelungen oder Steuertatbestände geheilt werden kann.

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Gummersbach vom 22.03.2018 soll daher aufgehoben werden.

Anlage/n:

- Satzungsentwurf